

TOP 30:

Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts

Drucksache: 593/09

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Es soll sichergestellt werden, dass der das Betreuungsrecht prägende Grundsatz der Achtung des Selbstbestimmungsrechts entscheidungsunfähiger Menschen auch bei medizinischen Behandlungen beachtet wird.

Dazu werden folgende neue Regelungen in das BGB aufgenommen:

Ein einwilligungsfähiger Volljähriger kann vorab für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegen, ob er in bestimmte ärztliche Behandlungen einwilligt oder diese untersagt (Patientenverfügung). Die Patientenverfügung ist jederzeit formlos widerrufbar. Hat der Patient die Fähigkeit zur Einwilligung verloren, prüft ein Betreuer, ob die damals getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Sachlage zutreffen. Der Betreuer hat gegebenenfalls dem in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommenden Willen Geltung zu verschaffen (vgl. § 1901a Absatz 1 BGB-neu).

Besteht die Gefahr, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet, bedarf die Einwilligung bzw. Untersagung der Behandlung durch den Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese ist zu erteilen, wenn die Entscheidung dem Willen des Patienten entspricht. Sind sich Arzt und Betreuer darüber einig, dass Letzteres der Fall ist, muss keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden (vgl. § 1904 BGB-neu).

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen des Patienten nicht auf die Sachlage zu, hat der Betreuer seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Behandlungswünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Patienten zu treffen. Zur Ermittlung dieses Willens sind konkrete Anhaltspunkte, insbesondere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen. Im Regelfall soll der Betreuer zur Ermittlung dieser Umstände nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten anhören (vgl. § 1901a Absatz 2, § 1901b Absatz 2 BGB-neu).

Schließlich gelten die dargestellten Regelungen grundsätzlich auch bei Vertre-

tung des Patienten durch einen Bevollmächtigten (vgl. § 1901a Absatz 5, § 1904 Absatz 5 BGB-neu).

Begleitend dazu werden in Artikel 2 des Gesetzes Regelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geändert. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in betreuungsgerichtlichen Verfahren über die Genehmigung nach § 1904 Absatz 2 BGB-neu stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist (§ 298 Absatz 3 FamFG-neu). Ist Verfahrensgegenstand eine Genehmigung im Sinne des § 1904 Absatz 1 oder 2 BGB-neu ist vor der gerichtlichen Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen, wobei der Sachverständige und der behandelnde Arzt nicht personengleich sein sollen (vgl. § 298 Absatz 4 FamFG-neu).

Das Gesetz geht zurück auf einen fraktionsübergreifenden Entwurf mehrerer Abgeordneter (BT-Drs. 16/8442) und wurde vom Deutschen Bundestag auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13314) am 18. Juni 2009 beschlossen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.